Die Hausbrandversorgung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Hans Höckner

aus Dresden

Referent: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Waentig

Auszug

Halle a. S. 1924.

I.

In der Einleitung wird auf die Eigenart der im Kriege betriebenen Wirtschaftspolitik und auf die Bedeutung, die sie bei der Unsicherheit der politischen Lage wieder haben kann, hingewiesen. Anschließend folgt eine geographische Beschreibung des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Sie umfaßt im Elbtal liegende Vorortsgemeinden halb städtischen Charakters von Dresden, während die östlich davon liegenden Gemeinden auf der Hochfläche hauptsächlich landwirtschaftlichen Charakter tragen. Am Rande der Dresdner Heide liegen einige Kurorte mit großen Sanatorien.

Im Winter 1916/17 brach die deutsche Kohlenversorgung zusammen, ohne daß die amtlichen Stellen darauf vorbereitet gewesen waren. Die Reichsleitung entschloß sich darauf zu der grundlegenden Bundesratsverordnung vom 24. 2. 17, die den Reichskanzler ermächtigte, die gesamte deutsche Kohlenerzeugung für Inlandsversorgung und Ausfuhr zu beschlagnahmen und eine Regelung des Verkehrs mit Brennstoffen vorzunehmen. Der Reichskanzler übertrug die Durchführung dieser Aufgabe einem Reichskommissar.

Die Vorarbeiten.

Das Sächsische Ministerium des Innern wies die Unterbehörden auf rechtzeitiges Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung der Kohlennot hin. Die Kommunalverbände sollten im Verein mit dem Kohlenhandel auf eine ausreichende Sommerversorgung der Bevölkerung und auf die Bildung von Reservelagern zu eigener Verfügung hinwirken. Es zeigte sich, daß die Versorgung zum größten Teile durch den in Dresden ansässigen Großhandel erfolgte, daß aber laufende feste Abschlüsse weder mit deutschen noch mit böhmischen Lieferwerken zu erreichen waren, und daß Unterlagen für den Umfang des vorhandenen Bedarfs erst beschafft werden mußten. An eine Bildung von Reservelagern war nicht zu denken. Inzwischen führten einige Elbtalgemeinden selbständig eine Zwangsbewirtschaftung ab 1. 7. 17 ein, in der für jeden Verbraucher eine Höchstbezugs- und eine Höchstverbrauchsziffer festgesetzt und Kohlenkarte oder Bezugsschein ausgehändigt wurde. Am 26. 6. 17 ordnete das Sächsische Ministerium des Innern allgemein die Durchführung der öffentlichen Hausbrandversorgung, die den Kommunalverbänden übertragen wurde, bis zum 1. 8. 17 an. In die Vorbereitungsarbeiten fiel eine Bekanntmachung der Militärbehörde, die die Bildung von Ortskohlenstellen befahl und dadurch den organisatorischen Rahmen für die Hausbrandversorgung festlegte.

Die Bewirtschaftung.

Nach der grundlegenden Verordnung der Amtshauptmannschaft vom 19. 7. 17 fiel die Beschaffung der Kohle dem Handel, ihre Verteilung den Ortskohlenstellen zu. Die Hausbrandversorgung wurde also dezentralisiert. Unter Zugrundelegung der Richtlinien des Ministeriums ordneten die Ortskohlenstellen selbständig die Verteilungsgrundsätze und -maßstäbe an, ermittelten den Bedarf durch Bestands- und Bedarfsaufnahmen und gaben Karten und Bezugsscheine an die Verbraucher aus. Sie ergriffen auch die notwendigen Übergangsmaßnahmen für die Zeit bis zum Einsetzen der öffentlichen Bewirt-

schaftung. Mit der Stadt Dresden wurde Fühlung genommen, damit der dort ansässige Großhandel auch weiterhin die Versorgung der Amtshauptmannschaft übernahm. Gegenseitige Verständigung, Unterstützung und Fühlungnahme bei allen Fragen der Versorgung wurde vereinbart.

Der weitere Gang der Versorgung.

Der Reichskommissar teilte der Amtshauptmannschaft eine Höchstverbrauchsziffer zu, die sie auf die einzelnen Ortskohlenstellen ihres Bezirks umzulegen hatte. Da die Ziffer bei weitem nicht ausreichte, so versah die Amtshauptmannschaft auch über die Ziffer hinausgehende Bestellungen mit einer Dringlichkeitsbescheinigung. Alle Eingaben beim Reichskommissar führten nur zu einer geringen Erhöhung des Kontingents. Im Hausbrandjahr 1918/19 konnte indessen der Bezug von den Gruben nur noch gegen Reichs-Hausbrand-Bezugsscheine erfolgen, die der Reichskommissar in Höhe der Kontingente in einzelnen Serien an die Versorgungsbezirke ausgab. Dadurch kam das knappe Kontingent noch mehr zur Geltung, die Not stieg. Eine auf vielfache Schritte beim Reichskommissar endlich erfolgte Erhöhung konnte keine Hilfe bringen, da durch die Grippe ein großer Förderausfall eingetreten war. Nach der Revolution sank die Förderung noch stärker. Raubbau, Unterernährung, Arbeitsentwöhnung und Streiks, verbunden mit einer katastrophalen Bahnlage, waren das Kennzeichen der nächsten Jahre. Eine große Reihe der ausgegebenen Reichs-Hausbrand-Bezugsscheine mußten am Ende eines Hausbrandjahres für verfallen erklärt werden. Erst 1920/21 machte sich einige Entspannung bemerkbar, zunächst bei der Rohbraunkohle. Indessen zwang das Spa-Abkommen dazu, der rationellen Verwertung der Kohle auch im Hausbrand besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 1921/22 endlich konnte der Reichskommissar eine Sommerbevorratung besonders für Anstalten vornehmen lassen; minderwertige Kohlensorten konnten in größeren Mengen bezogen werden. Indessen trat in Verbindung mit einer Markfestigung und einem Preisstillstand eine Absatzstockung ein, die die geregelte Hausbrandversorgung in Gefahr brachte. Am 1. Oktober erfolgte mit der Freigabe von Koks, Rohbraunkohle und Ersatzbrennstoffen der erste große Schritt zum Abbau der Zwangswirtschaft. Bei Steinkohlen und Braunkohlen überstieg aber die Nachfrage noch immer bedeutend das Angebot. Im Herbst 1922 trat wieder eine Absatzstockung ein, da die Preise außerordentlich jäh stiegen. Mit der Ruhrbesetzung Anfang 1923 setzte eine erhöhte Nachfrage ein, der aber nach der Markstützungsaktion der Reichsbank eine außerordentliche Absatzstockung folgte, so daß um Ostern 1923 jede Kohle in jeden Mengen zu beziehen war. In diesem Jahre erfolgte auch eine Umgestaltung der Organisation in der Amtshauptmannschaft. Die Ortskohlenstellen wurden aufgelöst, den Hauptteil ihrer Aufgaben übernahm die Amtshauptmannschaft, den kleineren die Gemeinden. Die Befugnisse des Handels erfuhren eine wesentliche Erweiterung.

II.

Das System der Hausbrand-Versorgung.

Die Erfassung.

Sie teilt sich in die Erfassung der Bestände und die der Eingänge. Erstere war verhältnismäßig einfach, da die Kohle sich nicht verbergen läßt. Die Erfassung der Eingänge auf dem Wasserweg war ebenfalls einfach. Dagegen machten sich für die mit der Bahn anrollende Kohle besondere

Maßnahmen notwendig, die hauptsächlich in einer doppelten Avisierung der Ladungen durch den Absender an die Ortskohlenstellen und in einer Bahnhofsüberwachung bestanden. Am wenigsten ließ sich die Kontrolle des Landabsatzes durchführen.

Die Verteilung.

a) Die Bedarfsermittelung.

Zur Hausbrand-Versorgung gehörten der eigentliche Hausbrand und die Versorgung der öffentlichen und privaten Anstalten, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes. Die Verteilung erfolgte nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten; zunächst wurde der für die Volksernährung wichtige Bedarf bedacht, dann der Hausbrand für die übrigen Gruppen. Wo die Möglichkeit infolge Gleichartigkeit des Verbrauchs gegeben war, erfolgte die Festsetzung eines allgemeinen sich nach bestimmten äußerlichen Merkmalen abstufenden Höchstbedarfs. (Höhe der Miete, Zahl des Viehes, Menge des verbackenen Mehles usw.) In allen übrigen Fällen war die Bedarfsermittlung individuell.

b) Die Durchführung der Verteilung.

Sie erfolgte durch den Handel, war aber an die von der Behörde ausgegebenen Kohlenkarten und Kohlenbezugsscheine gebunden. Diese ermöglichten die Überwachung jeder Abgabe an einen Verbraucher. Außerdem waren die Händler der Buchführungspflicht über ihre Ein- und Ausgänge, sowie zu laufender Berichterstattung verpflichtet.

Die Träger des Systems.

Die zwei Träger waren die Behörde und der Handel. Die Behörde gliederte sich in das Bezirkskohlenamt, d. i. die Amtshauptmannschaft und die Ortskohlenstellen. Bei diesen lag die eigentliche Arbeit der Versorgung, da die Organisation sehr stark dezentralisiert war. Am 1. Mai 1923 erfolgte die Aufhebung der Ortskohlenstellen und Zentralisierung im Bezirkskohlenamt. Der Handel durfte nur mit behördlicher Genehmigung vorgenommen werden, die erteilt wurde, wenn der Händler bereits vor dem Kriege im Kohlenhandel tätig gewesen und der Nachweis seiner Weiterbelieferung durch den Großhändler erbracht war. Die Stellung des Handels war sehr stark, weil eine Entziehung der Handelserlaubnis bei Verstößen eine Verringerung der Zufuhr und damit eine Schädigung der Verbraucherschaft zur Folge hatte.

Die Lücken des Systems.

Sie lagen in der privatwirtschaftlichen Einstellung des Handels, der in erster Linie die Versorgung seiner Stammkundschaft im Auge hatte, sowie in dem Mangel eines Feuerungsverbots für alle diejenigen, die keine Marken und Bezugsscheine empfangen hatten. Der größte Nachteil war aber die fehlende Gewährleistung eines laufenden Absatzes der Lieferwerke. Die Hausbrandversorgung ist zweimal in große Gefahr dadurch gekommen, daß Absatzstockungen eintraten.

Schlußbetrachtung.

Der Erfolg der Hausbrandversorgung wurde beeinträchtigt durch ihr zu spätes Eintreten, durch die Unvereinbarkeit zwischen privaten und allgemeinen Interessen, besonders beim Handel, aber auch bei den Behörden, und durch die Absatzstockungen. Diese sind durch die Bildung eigener öffentlicher Unternehmungen zu bekämpfen, die bei Stockungen des Absatzes die Kohle laufend aufnehmen und die gleichzeitig als Druckmittel gegen den Handel benutzt werden können, weil sie gegebenenfalls in seine Funktion eintreten können.